

---

# Gebührenordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der KVBB

---

Verantwortlich:		Gültigkeitsdatum:	01.01.2023
Dateiname:	Gebührenordnung d. KVBB gem. § 4 Abs. 3 der Satzung der KVBB		
Vertraulichkeitsstufe:	intern	Status:	genehmigt
Seitenzahl:	6	aktuelle Version:	8.0

## Historie der Dokumentversionen

Version	Datum	Verantwortlicher/Bearbeiter	Änderungsgrund / Bemerkungen
1.0	06.09.2002	Justitiar	Ersterstellung
2.0	06.09.2002	Justitiar	Änderungen/Ergänzungen
3.0	09.03.2007	Justitiar	Änderungen/Ergänzungen
4.0	08.06.2007	Justitiar	Änderungen/Ergänzungen
5.0	25.03.2011	Justitiar	Änderungen/Ergänzungen
6.0	22.03.2013	Justitiar	Änderungen/Ergänzungen
7.0	06.09.2013	Justitiar	Änderungen/Ergänzungen
8.0	13.09.2022	Justitiar	Änderungen/Ergänzungen

## Beteiligung/Freigabe der aktuellen Version

Datum	Unterschrift	
13.09.2022	vom Vorstand beschlossen Beschl.-Nr. Ressort 2/101/2022	Vorstand
30.09.2022	Von der Vertreterversammlung beschlossen Beschl.-Nr. 12/2022	Vertreterversammlung

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand
- § 2 Bemessung der Gebühren und Gebührenverzeichnis
- § 3 Gebührenschuldnerinnen/Gebührensschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenschuld
- § 5 Gebührenfestsetzung
- § 6 Fälligkeit, Beitreibung
- § 7 Stundung, Erlass
- § 8 Rechtsbehelf
- § 9 Inkrafttreten

## § 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Gebührenordnung ist die Erhebung von Gebühren für besonders aufwändige Verwaltungstätigkeiten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der KVBB. Unberührt von dieser Regelung bleiben die von den Mitgliedern nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der KVBB erhobenen Verwaltungskosten (Beiträge).

Für folgende besonders aufwändige Verwaltungstätigkeiten, die nicht für alle Mitglieder erbracht werden und nicht durch die Verwaltungskosten (Beiträge) gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Satzung KVBB gedeckt werden, werden Gebühren erhoben:

1. Aufbereitung und Bearbeitung einer manuell erstellten Abrechnung zur Herstellung der Beleglesefähigkeit,
2. Nachbearbeitung einer manuell erstellten beleglesefähigen Abrechnung, die maschinenlesbar eingereicht wird, jedoch noch weiteren Korrekturaufwand erfordert,
3. Bearbeitung der Abrechnung nach verspäteter Einreichung der Abrechnung gemäß Pkt. 2.7 Abs.3 der Abrechnungsordnung (AO) der KVBB,
4. Bearbeitung der Abrechnung bei Nachreichung von Vorquartalsfällen mit einem Anteil von über 10 %,
5. Vergabe von Abrechnungsnummern an Nicht-Mitglieder bzw. den weiteren lt. Satzung Mitgliedern nicht gleichgestellten Personenkreis,
6. Korrektur fehlender oder fehlerhaft eingereichter Abrechnungsdaten,
7. Beratung über Fragen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung auf der Grundlage eines Beschlusses des Prüfungs- bzw. Beschwerdeausschusses,
8. Bearbeitung von Vorgängen im Zusammenhang mit Abtretungen, Pfändungen und Insolvenzverfahren,
9. Widerspruchsverfahren nach § 14 Abs. 3 Buchstabe i) Satzung, soweit sie nicht erfolgreich sind und ein Widerspruchbescheid erteilt wird,
10. Anberaumung eines erneuten Termins zur Durchführung eines Kolloquiums nach unentschuldigter kurzfristiger oder nicht erfolgter Absage eines Termins,
11. Rückgabe der gesamten Quartalsabrechnung bei Nichtbearbeitbarkeit (z. B. keine Angabe von Diagnosen, fehlende Zusatzangaben im großen Umfang etc.).

## **§ 2 Bemessung der Gebühren und Gebührenverzeichnis**

Die Gebühren sind nach den durch die jeweilige Tätigkeit der KVBB durchschnittlich entstehenden Kosten zu bemessen. Dabei soll grundsätzlich eine Vollkostendeckung erreicht werden. Der Gebührenbemessung sind folgende Kostensätze für die Verwaltungstätigkeit ausführende Personal (Einfacher Dienst - 28 €/h, Mittlerer Dienst - 38 €/h, Gehobener Dienst - 49 €/h, Höherer Dienst – 65 €/h) zu berücksichtigen. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

Der Vorstand wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Haushaltsausschuss das Gebührenverzeichnis den vorstehenden Regelungen entsprechend anzupassen oder zu ergänzen.

Diese Änderungen sind der nächsten Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 3 Gebührenschuldnerinnen/Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren für besonders aufwändige Verwaltungstätigkeiten nach § 1 der Gebührenordnung ist verpflichtet, wer diese Verwaltungstätigkeit veranlasst oder verursacht hat bzw. an der Erstattung von Kosten zu beteiligen ist.

Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehung der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

Beendet ist eine im Sinne dieser Gebührenordnung gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit dann, wenn über den ihr zugrundeliegenden Antrag bzw. sie auslösenden Anlass eine schriftliche, mit einer Begründung versehene, rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen wurde oder die Angelegenheit sich auf andere Weise erledigt hat.

## **§ 5 Gebührenfestsetzung**

Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Sachentscheidung. Im Übrigen können Gebühren auch in einem gesonderten rechtsbehelfsfähigen Bescheid festgesetzt werden.

## **§ 6 Fälligkeit, Beitreibung**

- 1) Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschildner fällig, wenn nicht die KVBB einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- 2) Bei Mitgliedern, die gegenüber der KVBB einen Anspruch auf Vergütung vertragsärztlicher/vertragspsychotherapeutischer Leistungen haben, erfolgt die Erhebung der Gebühren im Wege der Verrechnung mit dem Vergütungsanspruch. Bei anderen Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldern erfolgt eine gesonderte Gebührenrechnung.
- 3) Im Übrigen werden Gebührenschulden, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit bezahlt werden, unter Fristangabe angemahnt. Nach Ablauf der gesetzten Frist werden die Gebührenschulden beigetrieben.

### **§ 7 Stundung, Erlass**

Auf begründeten Antrag der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners können vom Vorstand der KVBB Gebühren gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

### **§ 8 Rechtsbehelf**

- 1) Die Gebührenentscheidung kann mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs (auch gesondert) angefochten werden.
- 2) Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die beanstandete Gebührenentscheidung getroffen hat. Für die Entscheidung über den Widerspruch gilt § 6 Abs. 4 der Satzung der KVBB.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch das MSGIV des Landes Brandenburg in Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis

beschlossen am 30.09.2022

  
Dr. med. Torsten Braunsdorf  
Präsident der Vertreterversammlung

ausgefertigt:  
Potsdam, 11.10.2022

## Gebührenverzeichnis der KVBB

### Anlage zur Gebührenordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg gem. § 4 Absatz 3 Satz 3 der Satzung

Gebühr für die Aufbereitung und Bearbeitung einer manuell erstellten Abrechnung zur Herstellung der Beleglesefähigkeit	5 % der Honorarsumme des Quartals, mindestens jedoch 100 €. Die Mindestgebühr von 100 € ist der Höhe nach beschränkt auf die Höhe des zuerkannten Honoraranspruchs.
Gebühr für die Nachbearbeitung einer manuell erstellten beleglesefähigen Abrechnung, die maschinenlesbar eingereicht wird, jedoch Korrekturaufwand erfordert	variable Kosten je Anschlag für die Fehlerkorrektur
Gebühr für die Überschreitung der Frist zum Einreichen der Abrechnung bei nicht erteilter Genehmigung gem. Pkt. 2.7 Abs. 3 der Abrechnungsordnung (AO) der KVBB *	2 % der Honorarsumme des Quartals, in dem die Abrechnung vergütet wird
Gebühr für die Nachreichung und Überschreitung eines Anteils von über 10 % Vorquartalsfälle *	2 % der Honorarsumme des Quartals, in dem die Abrechnung vergütet wird
Gebühr für die Vergabe von Abrechnungsnummern an Nicht-Mitglieder bzw. den weiteren lt. Satzung Mitgliedern nicht gleichgestellten Personenkreis	25,00 € je LANR und BSNR
Gebühr für die Korrektur fehlender oder fehlerhaft eingereichter Abrechnungsdaten im Sinne des § 303 Abs. 3 SGB V **	0,40 € je Angabe (Änderung/Anpassung von GOP)
Gebühr für die Beratung als Maßnahme auf der Grundlage der Prüfvereinbarung nach § 106 SGB V in der jeweils geltenden Fassung	200,00 € je Beratung
Gebühr für die Bearbeitung von	
a) Abtretungen	190,00 € je Abtretung
b) Pfändungen/Drittschuldnererklärungen	380,00 € je Pfändung/Drittschuldnererklärung
c) Insolvenzverfahren vorläufiges/eröffnetes Insolvenzverfahren	180,00 € je Insolvenzverfahren
d) erforderliche Kopierkosten	50 Cent je Seite
Gebühr für die Entgegennahme, Einlesung und Prüfung der Quartalsabrechnung per Diskette/CD	45,00 € je Quartal
Bearbeitungsgebühr für Widersprüche, soweit sie nicht erfolgreich sind und ein Widerspruchsbescheid erteilt wird. Für Widersprüche zum selben Sachverhalt wird, wenn diese über mehrere Quartale bis zu einer Entscheidung eingelegt werden (müssen), die Gebühr nur einmal erhoben.	100,00 € je Widerspruch
Gebühr für die Anberaumung eines erneuten Termins zur Durchführung eines Kolloquiums nach unentschuldig kurzfristiger oder nicht erfolgter Absage eines Termins	
- Kolloquium zur Durchführung in der KVBB organisiert und Teilnahme von drei ehrenamtlichen Kommissionsmitgliedern	330,00 €
- Kolloquium zur Durchführung in der Praxis eines Kommissionsmitgliedes (Prüferin oder Prüfer) organisiert	170,00 €
Auf Antrag kann der Vorstand von der Erhebung der Gebühr absehen, wenn die Nichtteilnahme bzw. die nicht rechtzeitige Absage schuldlos erfolgte.	

Gebühr für die Rückgabe der gesamten Quartalsabrechnung bei Nichtbearbeitbarkeit (z. B. keine Angabe von Diagnosen, fehlende Zusatzangaben im großen Umfang etc.)	75,00 €
---	---------

\* Diese Positionen werden nicht miteinander kumuliert

\*\* Diese Kosten werden fällig, wenn 2% der Abrechnungsfälle überschritten werden.

  
gez. Dr. med. Torsten Braunsdorf  
Präsident der Vertreterversammlung

ausgefertigt:

Potsdam, 11.10.2022